

**Wirtschaftsverträgen keine Angelegenheiten der Rechtsprechung.
Die staatlichen Vertragsgerichte, die über derartige Streitigkeiten**

ARTIKEL 92 entscheiden, sind kein Bestandteil des Gerichtssystems.

2. *Vertier ist in diesem Artikel das Gerichtssystem der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.* Das Gerichtssystem entspricht der territorialen Gliederung der Deutschen Demokratischen Republik und steht grundsätzlich im Einklang mit dem System der Volksvertretungen.

Das *Oberste Gericht* ist das zentrale Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, es bildet die Spitze des Gerichtssystems. Das Oberste Gericht leitet als höchstes Organ der Rechtsprechung die Rechtsprechung aller Gerichte und ist seinerseits der Volkskammer und zwischen ihnen Tagungen dem Staatsrat verantwortlich (vgl. Artikel 93). In jedem Bezirk arbeitet ein *Bezirksgericht*, in jedem Kreis ein *Preisgericht*. Die *gesellschaftlichen Gerichte* sind entweder auf betrieblicher oder territorialer Basis gebildet. Die *Militärgerichte* und *Militärobergerichte* arbeiten auf der Grundlage der militärischen Gliederung. Die Aufgaben, die innere Struktur und die Zuständigkeit der Gerichte werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz, durch das Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik und durch den Erlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) bestimmt.

3. Im System der sozialistischen Rechtspflege nehmen die Konfliktkommissionen und die Schiedskommissionen, die durch ihr erfolgreiches Wirken großes Ansehen in der Bevölkerung erwarben und sich zu den *gesellschaftlichen Gerichten* entwickelt haben, einen wichtigen Platz ein. Sie haben einen erheblichen und wachsenden Anteil an der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.

Die Konfliktkommissionen bestehen in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultut und Volksbildung, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen.¹ Schiedskommis-

1 Im § 1 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommis-